

Y b  
1130

Verneuerte und verbesserte  
**Feur-Ordnung**  
der Stadt **Görlitz/**

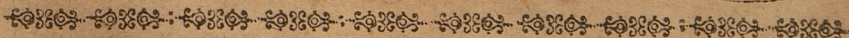
welche  
in solcher Noth vornehmlich zu beobachten/  
und nebst der in Anno 1692. gedruckten und publicirten  
**Feur-Ordnung/**

wenigstens als ein nöthiger Anhang  
derselben/

allen und jeden Wirthen und Einwohnern  
wohl zu observiren/ auch sich fleißig bekannt  
zu machen/



nachdrücklich mitgegeben/  
und zum Druck befördert worden  
Anno 1709.



Görlitz/ gedruckt bey Michael und Jacob Zippern.

5448





Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in approximately 20 horizontal lines across the page.







Ennach in der ex Decreto Senatüs unterm  
 1. Mart. 1692. gedruckten Feuer-Ord-  
 NUNG bey dem Schlusse derselben ausdrück-  
 lich vorbehalten worden: daß / wenn über  
 das bereits gedruckte noch etwas / der Zeit  
 und Gelegenheit nach / zu verbessern oder  
 zu erinnern wäre / E. E. Rath in allen Obigkeitliche Vor-  
 sorge zu tragen nicht unterlassen wolle: als hat E. E.  
 Rath / nach mehrer Erwegung itziger gefährlichen Zeiten  
 und Läuſſte / und nach Anleitung der traurigen Erfahrung /  
 insonderheit auch in Betrachtung des / in der Nachbar-  
 schafft erst / entstandenen grossen Unglücks / der Nothdurfft  
 zu seyn erachtet; ein- und anders besser zu erklären / auch  
 wo noth / hinzu zufügen: damit bey vorfallender Feuers-  
 Noth (so doch GOTT in Gnaden verhütten wolle!) ein  
 Jeglicher desto eher / und ohne zu erwartende Special-An-  
 weisung des Regierenden Bürger-Meisters / oder anderer  
 Herren Deputirten des Rathes / wissen möge: wie Er sich  
 zu verhalten / oder was Er dabey zu thun und zu beob-  
 achten habe.

Anfänglich nun zwar ist wegen Vorsorg- und  
 Verhütung des Feuers in der vormahls gedruck-  
 ten Feuer-Ordnung gmüglliche Warnung geschehen / auch  
 wie sich ein Jeglicher zu verhalten / Anweisung gethan wor-  
 den:





den: es ist aber solches um soviel desto mehr zu beobachten höchstnöthig: weil nach Beschaffenheit hiesiger guten Stadt und Vor-Städte/ allwo mit Schindel-Dächern alles sehr an einander hänget/ die Verhütung des **Feur-Ausbruchs** unter die vornehmste Vorsorge zu setzen: massen die leydige Erfahrung und die traurige Nachricht von vorigen Zeiten satzsam gelehret hat: daß/ wo das verwahrlosete Feur schon zum völligen Ausbruch gekommen/ und nicht baldige Rettung geschehen mögen/ hernach dem Feur nicht mehr zu steuern getwesen. **Wannhero**

1.) ein jeglicher Bürger und Inntwohner/ so lieb ihm seine eigne Wohlfarth ist/ nochmahls ermahnet wird; auf Licht und Feur die höchste Acht zu haben: die Feur-Mauern zu rechter unversäumter Zeit kehren zu lassen; (welches denn entweder der Feurmauer-Kehrer in sein Buch jedesmahl einzuzeichnen/ oder/ welches besser/ dem Wirthe in ein besonder Büchel einzuschreiben/ und ihn darüber zu verwarnen hat)/ auch des Abends insonderheit fleißig die Dertter/ wo man Feur gehalten/ zu visiciren: bey dem Darren/ Bräuen/ Backen/ Färben fleißige Wacht und Obsicht zu halten: und bevooraus bey gedachten Bräuen die nahe anliegenden Schindel-Dächer/ (als auf welche man offters ters einige Funcken und gliende Dafern niederfliegen siehet)/





het)/ in steter Aussicht zu haben: die dabey haltende  
Feur: Wächter (so bey Straffe 5. Reichs: Thaler/ nie-  
mahls nachbleiben sollen)/ zu ermahnen; daß sie nicht nur  
etwa bey der Brau: Feur: Esse (sie wäre denn nur von  
Holz und Leim aufgeföhret/ daß also die nahe Gegen-  
wart und Obsicht allda von nöthen schiene)/ alleinzig ste-  
hen bleiben; sondern die angränzende Dächer auf der  
Höhe fleißig und offters beschen; nichts anders dabey  
vornehmen/ oder gar ab- und weggehen: sondern da sie  
ja zu der Zeit/ wenn nicht starck gefeuert wird/ einen Ab-  
tritt nehmen/ doch bald wieder zu gedachter Auf- und  
Nachsicht/ wie es um die Dächer allenthalben bewandt/  
sich bequemen und verfügen sollen. Und weil sonderlich  
das Nacht-brauen/ da die ganze Nacht alles bey  
Licht und Feur verrichtet werden soll/ eine sothane gefähr-  
liche Sache ist: so soll dasselbe ohne besondere Noth/ son-  
derlich ohne Vorwissen des Magistrats/ damit zum wenig-  
sten alle nöthige Präcaution veranstaltet werden/ und man  
deren gnugsam versichert seyn möge/ eher oder gar nicht  
mehr gestattet werden.

2.) Gehöret auch zu besserer Vorsorge/ und ist in  
voriger Feur-Ordnung mit guten Bedacht (wiewohl nur  
kürzlich) gesetzt worden: daß/ wer etwas Neues  
bauen/ oder doch mit mercklicher Veränderung





an: und anders einrichten wil / sich zuvor zu nöthiger Besichtigung (welche denn ohne Entgeld geschehen soll) / angeben solle: damit nemlich gefährliche Baue gar nicht geführet / die Schindel-Dächer ohne Noth nicht an einander gestecket / und alles verbauet werde: wordurch denn zugleich alle Hoffnung zur Rettung verschwindet. Nachdem aber solches / wie auch die Abtragung der alten schädlichen und gefährlichen Gebäude / schadhafften Feuer-Stäte und Dertter / zeithero am wenigsten beobachtet worden: sondern Jeglicher nach Gefallen gebauet / Veränderungen vorgenommen / und sich nicht gehörig angegeben: wordurch / nächst der Gefahr / auch die Nachbarn offters in einander zu schädlichen Processen gerathen; die Zimmer-Leute auch gar nicht nachgefraget / obs erlaubet sey oder nicht? Als wird hiermit geordnet: daß kein Zimmer-Mann eine Hand oder Art anlegen solle: Er hätte denn zuvor den Bau angemeldet: inmassen ihnen hiermit / bis auf jedesmahl erlangten nöthigen Consens. ein General-Stillstand gebothen wird. Und sollen sie hernächst die alten gefährlichen und schädlichen Gebäude / vermittelst deren alles an einander ohne Noth gehencfet und gestecket worden ist / so oft sie daran gewahr werden / anmelden; ja ein jeglicher Nachbar dergleichen zu thun befugt seyn: damit darinnen nach Befinden nöthige Aenderung getroffen werden könne.

3.) Sol:





3.) Sollen die Zimmer-Leute die Schindel-Dächer nicht hoch spärren; sondern/ soviel sich immer thun läßt/ niedrig anlegen; und wann sie sonderlich gevierdte Mauer vor sich haben/ das Zimmer-Gebäude nicht anders abbinden: als daß die untersten Balcken unterm Dache in die Mauer ohngefehr  $\frac{7}{8}$  tieff eingelegt/ und hernach ein guter Estrich von Leim/ Schutt oder Pflaster-Ziegeln gemachet werden könne. Wo auch die Zimmer-Leute befinden/ und einen Ort antreffen/ da sich dergleichen Estriche ohne vieles Einreißen und sonderbare Kosten/ annoch machen liesse: sollen sie die Wirthe darzu vermahnen/ ihnen leichte Vorschläge (doch ohn Gefährde) eröffnen/ auch sich diesertwegen beym Herrn Ober-Bau-Inspectore des Raths anmelden: da denn E. E. Rath erböthig ist/ allen möglichen Vor- und Zuschub an Materialien und sonst zu thun: welches auch nicht ermangeln soll/ wann Jemand enge Schlunde/ niedrige und gefährliche Essen einreißen/ verbessern oder erweitern könnte: als worzu ihm auch nach Befinden einiger Zuschub geschehen soll.

4.) Soll jeglicher Wirth/ er habe grosse oder kleine Gebäude/ ohne Unterscheid/ nebst deme sonst gebräuchlichen Feuer-Geräthe/ (welches bey jeglichen Kauffe einer dem





dem andern zu gewähren/ oder Kauffer das ausgesetzte dafür am Kauff-Gelde zu kürzen / auch bey denen jedes Jahr vorgenommenen Besichtigungen der Feuer-Stäte/ würcklich vorzuzeigen hat) / sich etliche leichte Stängel anschaffen/ (die nach Gelegenheit des Gebäues ihre Länge haben müssen/ auch denen/ so gleich Ziegel-Dächer haben/ nützlich seyn können)/ und selbte jederzeit auf den Boden parat liegen haben: damit er oder die Seinigen gleich bey entstehenden Feuer/ und auf sein Haus zustiegenden Kohlen oder Schindeln/ auf die Häuser / Rinnen oder Dächer sich begeben/ und mit einem an gedachte Stängel gesteckten nassen Hader das **Flug-Feuer**/ so durch die brennende und fliegende Schindeln/ auch andre Feuerfangende Materien weit und breit anzünden kan / gleich ausschlagen könne. Massen bey der grossen Anno 1691. entstandenen Feuers-Noth observiret worden: daß/wann die Wirthhe damit recht gefaßt/ oder bey vermerckter Annahung des Feuers / die Dächer bey Zeiten aufgedecket worden/ und gnugsame Leute vorhanden gewesen wären/ wohl ein gut Theil der Stadt noch zu erhalten nicht unmöglich geschienen seyn würde. Welches denn insonderheit die zu beobachten haben/ so dem Feuer am nächsten/ und auf welche der Wind/ so wohl in der Stadt/ als Vor-Stadt und Gärten starck zustreichet/ und das Feuer häufig hinwirfft:



hintwirfft: welche denn nicht lange zu säumen oder weg-  
zugehen/ sondern schlechter Dings zu Hause zu bleiben/  
und auf ihre Häuser/ Dächer und Rinnen unverzüglich  
sich zu begeben haben: auch dahero entschuldiget blei-  
ben: wenn sie andern/ oder dem aufgehenden Feuer/  
nicht zuspringen können: jedoch/ daß sich auch keiner  
ohne Noth grössere Gefahr/ als vor Augen/ fingire;  
und die nöthige Rettung des Nächsten unter derglei-  
chen ungegründeten Vorwand unterlassen. Solte  
auch sodann ein und ander Wirth wahrnehmen: daß  
das Flug-Feuer zu starck und häufig käme/ also/ daß es  
mit dem Ausschlagen alleine nicht zu thun: so soll er  
und die andern Nachbarn vielmehr auf die Ab- und  
Loßschlagung der Schindeln in aller Eyl sich beflissen/  
und unverzüglich um mehre Gehülffen schreyen; auch  
Jemanden geschwinde entweder an regierenden Herrn  
Bürger-Meister / oder wenigstens aufs Rath-Haus  
schicken; und die Gefahr/ sonderlich in Vor-Städten/  
zeitlich anmelden lassen: damit/ wo möglich/ ihnen  
mehrer Beystand geleistet/ und sogleich desto eher auf-  
gedecket/ und die Schindeln abgeschlagen werden mö-  
gen/ (worzu sich denn Jeglicher nicht allein willig/ son-  
dern auch beyständig erfinden lassen solle): nach wel-  
cher Aufdeckung nichts destoweniger das Flug-Feuer  
auf-





auf den unsichern Böden zu beobachten/ auszugiessen  
 oder auszuschlagen. Wie denn  
 bey entstehender **Feuers-**  
**Noth selbst**

5.) nach Gelegenheit hiesigen Orts/ wohl fast kein  
 besser Mittel ist/ (welches sich auch bey der noch un-  
 vergessnen Görlitzischen Belagerung/ da die gesamten  
 Vor-Städte rund um die Stadt angezündet/ und den-  
 noch durch dergleichen Anstalt die Stadt erhalten  
 worden/ nebst andern Unfällen klärlich geäußert hat):  
 als daß ein jeglicher **Wirth**/ der sich in Feuers-  
 Gefahr sowohl in der Nähe/ als Ferne befindet/ mit  
 Zuziehung der Seinigen/ und anderer zu Hülff sprin-  
 genden Leute/ sonderlich/ wenn er sein Dach mit dem  
 Ausschlagen allein nicht mehr zu defendiren siehet/  
 sogleich die Schindeln entweder mit obgedachten  
 Stängeln/ oder sodann nöthigon stärkeren Stangen/  
 (deren doch jeglicher Wirth leicht einige auf den Bö-  
 den/ oder im Hause hat/ so aber nicht zu spizig am  
 Ober-Ende seyn müssen/ damit sie auch zum Abstoßen  
 beqvem)/ und mit Holz-Aerten die erwehnte Schin-  
 deln/ auch wenn Noth vorhanden/ die Latten gar  
 mit samt den **Schindeln** (welches offt mit ein  
 paar





paar Schlägen gethan ist) / ganz oder zum theil / wie es  
nöthig / herunter zu schlagen / schleunig abzuwerf-  
ten / und dadurch dem überhand nehmenden Feuer zu  
wehren und zu steuern trachten lasse. Inmassen doch  
hernach jeglicher Wirth noch eher ein neu Schindel-  
Dach wieder zu legen / als mit Verlust des Hauses  
und ganzen Vermögens von neuem aufzubauen capa-  
bel; und dahero dieser kleine Schaden / in Ansehung  
des grössern / nicht so groß zu achten / oder deswegen  
Schwierigkeit zu machen ist. In welchen Gelegenhei-  
ten und Gefahr denn nicht erst besonderer Befehl und  
Anordnung zu erwarten: und indessen nichts zu thun/  
oder sich hernach mit der ermangelnden Anordnung  
oder Wissenschaft zu entschuldigen: sondern es sollen  
die Nachbarn einer Gasse / samt denen zuspringenden  
guten Leuten / gleich Rathes werden / was zu thun;  
deswegen einander fleißig zuruffen / ansehren / ermun-  
tern / aus- und abschlagen helfen: und nicht etwa (wie im  
Brande Anno 1691. den 19. Mart. geschehen) / ein Haus  
nach dem andern (weñ es auch schon / als wie die Gärten/  
abgelegen wäre) / von oben her durchs Flug- oder ander-  
nahendes Feuer angehen lassen / und immittelst nur aufs  
Räumen bedacht seyn: indem vor allen Dingen viel-  
mehr auf die Abdeckung der Schindeln an allen Orten /





weit und breit/ fornen und hinten/ wo die Gefahr an-  
scheinet/ und das Feuer hinstreicht oder fällt/ zu trach-  
ten; hernach die Fenster/ wordurch das Feuer inwen-  
dig eindringen könnte/ wohl in Acht zu nehmen/ und  
fleißig zu wehren: da denn/ nächst Göttlicher Hülfe/  
ein Haus=Wirth seine Mobilien und Vermö-  
gen eher/ als durch unzeitige allzugrosse Furcht und  
Consternation, da man Hand und Muth bald sinken  
läßt/ und nur aufs Räumen bedacht ist/ immittelst  
aber alles/ wie es gehet/ gehen läßt/ ehender erhalten  
kan und wird. Dagegen wil E. E. Rath dahin/ und  
auf eine dergleichen mit Genehmhabung der Comaun  
gemachte besondre Einrichtung bedacht leben: damit  
denen Wirthen/ derer Häuser oder Gebäue/ die ent-  
weder von ihnen selbst/ oder von andern zur Rettung  
aufgedeckt oder eingeschlagen worden/ nach Proporti-  
on des erlittenen Schadens/ einige Ersetzung und Zu-  
schuß zu Wieder=Aufbauung und Verfertigung neuer  
Dachung/ gethan und gegeben werden möge. In wel-  
cher Betrachtung denn keiner sich niedrig finden lassen/  
und weder die nöthige und baldige Abdeckung durch  
sich oder die Seinigen unterlassen; noch/wenn es durch  
andere geschehe/ verwehren und verhindern soll; wie-  
drigen Falls ein solcher widersinniger Wirth/ der zu  
mehren





mehren Schaden Anlaß gegeben / und denselben nicht verhüten wollen / zu schwerer Verantwort- und Be- straffung gezogen werden muß.

6.) Insonderheit sollen zu diesem Ende nicht allein die aus jeglichen Handwercke in der vorigen Feuer-Ordnung verordneten Leute / sondern auch alle diejenigen Wirthhe mit ihren Haus-Genossen und tüchtigen Gesinde / oder Gesellen / Manns- und Weibs-Personen / so Latten / Stangen oder Aerte / nebst Wasser-Gefäßen / Spritzen / Feuer-Eymern / u. wo mög- lich / mitbringen müssen / herzu eülen; und gleich leschen / abdecken und einschlagen helffen; welche nemlich hinter dem Winde wohnen / und also vom Flug-Feuer sich nicht so gleich etwas gefährliches zu befürchten haben; mit- hin desto eher denen Nothleidenden beybringen kön- nen / sie seyn / von welchem Viertel (nahe oder weit) sie wollen / oder in der Stadt und Vor-Städten irgends wohnhafft sich befinden: welches jeglicher Wirth und Bürger mit den Seinigen / (ausgenommen schwache / junge und unvermögende Manns- oder Weibes-Per- sonen / auch daß ohngefehr etwa 1. oder 2. Personen im Hause zur Verwahrung bleiben / wie auch den Fall ausgenommen / wenn der Wind geschwinde umlief





umlieffe / und sie sodann selbst in ebenmäßiger Gefahr sich sehen solten/ da ein jeglicher dem Seinigen zuenlen mag // bey Verlust seines Bürger- und Wohnung-Rechts/ und daß er wiedrigen Falls vor einen/ so in der Commun zu wohnen nicht werth geachtet / auch hart bestraft werden solle/ zu thun und zu leisten; dabey aber allen Groll/ Haß und Feindschafft zc. allzeit abzulegen schuldig seyn soll.

7.) Nachdem nun auch besonders die Kirchen und *Ædificia publica* dabey wohl in Acht zu nehmen/ und sonderlich diejenigen/ so mit Schindeln anoch bedeckt sind: worunter die liebe Peters-Kirche/ so noch mit einem guten Theil Schindeln auf die Schallung beleet ist / und dahero von innen heraus mit Abstoffen desto weniger zu retten/ die vornehmste und die nöthigste Vorsorge zur Zeit von nöthen hat: als sollen alle so genannte Donner- Herren/ so sonst bey Aufsteigung eines Wetters zulauffen müssen/ und nicht von ihren Innungen zum Feuerlöschten bereits deputiret/ (welchen Falls denn andere darzu gestellet/ und von Zünfften denominiret/ auch einem nicht zweyerley Berichtigungen aufgetragen werden sollen/) in solcher Noth mit Aexten und Stangen (wiewohl deren auch einiger Vor-





Vorrath auf der Kirche parat gehalten werden soll)/  
alsbald hinauf eynen; und keiner/ der nicht da gewe-  
sen/ sich mit ichtwas zu entschuldigen haben: es wäre  
denn die Feuers-Noth ihme selbst so nahe / und er in  
solcher Gefahr gewesen: daß er nicht herzu eynen/ und  
das Seine verlassen können. Diese insgesamt/ nebst  
andern Hülfss-Personen/ sollen gleich aufs Dach/  
wenn gleich einige Löcher darein zu machen / hinaus  
sich bemühen; und/ wo es damit zu thun möglich/ das  
Flug-Feuer von Schindeln mit denen auf Stangen  
gesteckten Hadern ausschlagen/ oder mit denen verhan-  
denen Spritzen zu löschten suchen: sonst aber/ und wann  
damit nicht gnüglich zu steuren/ oder wenig gethan zu  
seyn scheint/ ohne weiteres Bedencken oder besondere  
Anordnung/ die Schindeln/ insonderheit auch vom  
Thurme / gleich abschlagen: auch hiernächst inntwen-  
dig/ wann sich etwas gefährliches mercken ließe/ fleiß-  
sige Obsicht haben/ und nicht eher von dannen gehen:  
es habe denn keine Gefahr mehr damit. Und derge-  
stalt wird/ nächst Göttlicher Hülffe/ durch dergleichen  
Vorsorge bey entstandener Feuers-Noth sorgfältig zu  
verhüten seyn: daß wann GOTT nicht etwa beson-  
ders strafen wil/ (welchen Falls denn wohl keine Klug-  
heit/





heit/ Wiß und Verstand helffen kan)/ es doch nicht so  
gar weit und breit/ als leider! Anno 1691. geschehen/  
um sich greiffen/ und unerseßlicher Schaden erfolgen  
möchte.

### Ben denen im Feuer schon stehen- den Häusern

8.) aber/ besonders/ wo es auskommen/ ist zu be-  
obachten: daß gleich bey Beschreyung/ oder Bestür-  
mung dessen von Thürmen / oder wann die Nach-  
barn es auch unbeschrien vermercken/ diese/ ohne daß  
sie etwa gleich dem Ihrigen zulauffen / und nur aus-  
räumen wollen / sogleich ohn den geringsten Verzug zu  
dem ersten Hause/ wo Feuer ist/ mit Wasser/ Spritzen/  
Nerten/Latten/ Stangen ꝛ. zuspringen/ und allermög-  
lichst insgesamt von selbter Gasse oder Gegend dahin  
trachten sollen: damit das Feuer bald im Anfange ge-  
dämpfft / oder wenigstens an der Ausbreitung gehin-  
dert werde: zu dem Ende ohne Scheu und Anfrage  
das Gefährliche in diesen ersten oder andern Häusern  
einstossen und abdecken/ weg- und einschlagen/ und zum  
wenigsten so lange mit ihrer Gegegenwehr immittelst an-  
halten: bis die größte vorsehende Noth sie davon ab-  
treibet/





treibet/ und sie die Rettung daselbst vor verlohren/ das  
Ihrige hingegen selbst in der größten Gefahr erachten.  
Sobald aber die zum Feuer aus denen Zünff-  
ten/ nach voriger Feuer-Ordnung/ geordnete Per-  
sonen sich einfinden: welche dann/ (jedoch diejenigen  
ausgenommen/ die selbst in Gefahr sind)/ dem auskom-  
menden Feuer bald unverzüglich zuweilen sollen: sodann/  
und nach deren Ankunft/ sind die Nachbarn weiter  
auszuhalten nicht so striete verbunden: sondern mö-  
gen auf Rettung ihrer Häuser und Vermögens be-  
dacht seyn/ und sich zurück begeben.

Es sind auch die gesamten Nacht-Wächter/  
sowie deren in der Wach-Stube verhanden/ sonderlich  
bey Nacht-Zeit verbunden/ zu Anfang bald dem Feuer  
zuzweilen/ und denen Nachbarn möglichst beizusteh-  
en; Spritzen/ Aexte und ander Feuer-Geräthe/ was  
sie am nächsten erlangen können/ mitzunehmen; und  
damit zum wenigsten so lange anzuhalten/ bis an-  
dre Hülffs-Personen zur Rettung ankommen seyn  
werden.

9.) Damit es auch mit dem Wasser-Zutrag: n  
nicht allzu confus hergehe/ und eines wieder das an-  
C der





der lauffe: so sollen die nach der Feur-Ordnung zum Feur-Orte beordnete Stadt-Soldaten diejenigen Leute und Weibes-Personen / so zutragen / wie auch die Sprizen / mit einem Creysse / nebst einer zu geordneten Corporalschafft von Bürgern / nach voriger Feur-Ordnung zu verwahren und einzuschließen bemühet seyn: damit sie nicht von andern confundiret oder aus einander gejaget werden; dabey auch fleißig Acht haben: damit alles ledige Volck / so nicht Feur-Geräthe mitbringt / oder Wasser träget / abgehalten und zurücker / auch mit Schlägen / wo noth / weggetrieben werde.

10.) Die Feur-rettende Personen sollen sonderlich nicht allein das erste Haus zu retten suchen: sondern auch besonders die rings-umstehende nachbarlichen Häuser / bevoraus / wann sie schon vermercken / daß im ersten Hause keine Rettung übrig / und die übrigen angestecket zu werden / in Gefahr stehen / zuretten trachten; und um und um / sonderlich aber / wohin der Wind am meisten streicht / das andre / dritte / vierdte / sechste / zehende Haus / und so weiter / auch Hinter-Häuser / Darren / ic. so am nächsten sind / ohne besondere Unordnung / nur gleich aufdecken / das Gefährliche einschla-



einschlagen/ und also dem Feuer räumen: damit es nicht von Haus zu Haus immer weiter gehen könne: da immittelst die zum Flug-Feuer oben-geordnete andre Personen und Bürger das ihre beobachten werden: damit dadurch nicht von weiten neue Feuer entstehen. Und wann man daß so um und um gleichsam geräumt hat: daß das Feuer nicht so leicht mehr um sich greiffen/ auch von ferne nicht so leicht schaden kan: sodann müssen die zum Feuer destinierte und andre Personen die ergrieffene Häuser fleißig zu leschen/ und wenigstens/ wo noch möglich/ die innern oder untersten Zimmer zu retten suchen. Wann aber auch damit nichts zu schaffen/ und etwa eine ganze Insul oder Zusammenfassung von Häusern hinten und vorne allenthalben schon angegangen wäre: so müsten die zum Feuer destinierte Personen nebst andern dahin trachten: daß die nächsten gegenüber stehende Gassen von allen Seiten hinten und vorne/ auch denen Neben-Gassen/ sonderlich aber/ wo der Wind zustreicht/ annoch gerettet; und also denen dem Flug-Feuer sodann zu wenig seyenden Personen noch mehr beygesprungen/ geholfen; auch/ wo nöthig/ nur bald gegenüber der Gassen/ wo der Wind hinstreicht/ ohne Anfrage aufgedeckt werden



werden möge. Außer welchem Aufdecken nicht wohl zu steuern möglich: indem man in dem grossen Brande wahrgenommen: daß/ wann schon eine ganze Insul in Brand kömmt/ die Hitze sodann so groß wird: daß die unaufgedeckte und mit Schindeln belegte Häuser/ auf welche der Wind auch über die Gasse schon zu streicht/ oben im so genannten Fürsten/ oder sonst von der Hitze von selbst/ wie auch von dem gleichsam regnenden vielen Flug-Feur/ als in einem Augen-Blicke angehen: da hernach keine Rettung mehr ist.

11.) Nachdem endlich in dem Patent von der Bürger-Wache de Anno 1663. n. 16. schon enthalten: daß bey ereignenden Feuers-Noth ein jeglicher/ so Pferde hat/ sich gleich parat halten/ und mit denselben nebst einem Knechte herzu eilen/ auch Wasser zuführen solle: so wird solches nochmahls anhero wiederhohlet/ und jeglicher insonderheit/ so Pferde hält/ darzu ermahnet/ unter der Verwarnung/ wie oben §. 6. angedeutet worden.

12.) Außer diesen ist annoch zu erinnern: daß weiln auch dieselige/ so Bräu-Höfe/ Winter-Häuser





Häuser/ und weitläufftige Wohnungen oder Gebäude haben/ mit den Ihrigen/ auch ein- und andern Personen/ selbte alle zu beschützen zu wenig sind: so soll denenselben/ wann sie um Hülffe ruffen/ oder man sonst die Gefahr vor Augen siehet/ mit Hülffs-Personen zu nöthiger Rettung wegen des Flug-Feuers/ oder allenfalls nöthiger Einschlagung (deren sich Niemand weigern soll)/ durch den Herrn Regierenden Bürger-Meister/ oder andere zum Feur Deputirte möglichst assistiret werden. Gleichwie auch C. C. Rath auf einem jeglichen Viertel 2. Brunnen bestellen lassen/ und zugleich ein paar gedingete Leute halten wil: so sich in Zeit der Noth dabey einfinden und Wasser ziehen sollen: da denn die nächsten Bürger die benöthigten langen Rinnen herleihen/ anlegen/ und in die vorge-setzte Kühl-Fasse oder kleine Bitten/ auch abschüßige Gassen/ wann daselbst das Wasser zu schützen möglich/ bis an den Ort/ wo es am meisten nöthig/ leiten zu lassen gehalten seyn sollen. Alldietweil es aber damit noch nicht gänzlich gethan zu seyn scheint: so wäre wohl hiernächst sehr dienlich: wann jedweder Wirth/  
der

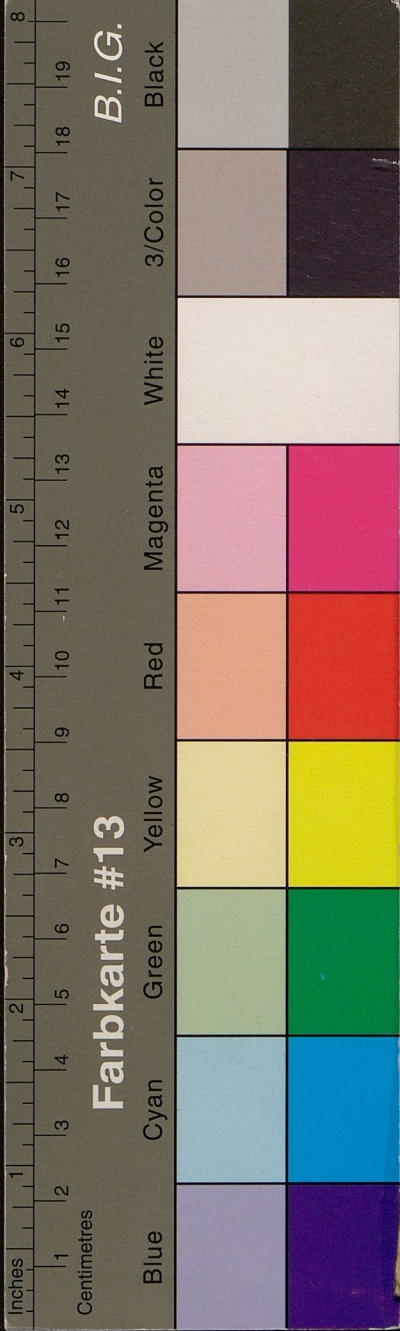


der sonderlich weitläufftige Wohnungen und Gebäude hat/ sich ein- und andre Personen durch gewisse Warte-  
Gelder jährlich bestellete/ und sich deren im Noth-Fall versicherte: welche bevoraus im Anfange/ bis mehr Hülffs-Personen ankommen/ erscheinen/ und mit Ausschlagung des Feuers/ Abdeckung/ auch Wasser-ziehen oder tragen möglichste Rettung thun könnten: als worzu E. E. Rath Sie/nach eines jeglichen Beschaffen- und Gelegenheit/ beweglichst wil ermahnet haben: gleichwie nicht unbekannt ist/ daß bereits etliche dergleichen gute Vorsorge gehabt/ und mit einigen gedingten Leuten im Fall der Noth sich versehen. In Entstehung dessen dann/ und bey zurück gesetzten guten Anrathen/ E. E. Rath entschuldiget seyn wil und wird: zumahl alle Specialia allhier zu exprimiren unmöglich ist. Solte jedennoch künfftig über dieses etwas der Zeit/ Läuuffte und Gelegenheiten nach verbessert/ oder weiter verabfasset werden können: behält sich E. E. Rath dieses jederzeit zu mehren/ zu mindern oder zu ändern/ allemahl bevor. Decretum in Senatu

den 11. Maji Anno 1709.







Q.K. 147, 11.

Yb  
1130

Verneuerte und verbesserte  
**Feur-Ordnung**  
der Stadt **Görlitz/**

welche  
in solcher Noth vornehmlich zu beobachten/  
und nebst der in Anno 1692. gedruckten und publicirten  
**Feur-Ordnung/**  
wenigstens als ein nöthiger **Anhang**  
derselben/

allen und jeden **Wirthen** und **Binnwohnern**  
wohl zu observiren / auch sich fleißig bekannt  
zu machen/



nachdrücklich mitgegeben/  
und zum Druck befördert worden  
Anno 1709.



—————  
Görlitz/ gedruckt bey Michael und Jacob Zippern.

5448